

Arbeitskreis 12

Europäisierung des Familienprozessrechts

AK-Leiter Prof. Dr. Hartmut Linke

Empfehlungsvorschläge

I.

1. Der AK empfiehlt, in Ehesachen (Scheidungs- und Trennungssachen) Vereinbarungen zur internationalen Zuständigkeit durch Ehevertrag zuzulassen, und zwar beschränkt auf Gerichte der Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt.

20 (Ja) : 0 (Nein) : 2 (Enthaltung)

2. Der AK empfiehlt, von der Einführung von Verweisungsmöglichkeiten eines zuständigen (Familien-) Gerichts an ein anderes abzusehen.

17 : 0 : 5

II..

1. In eine evtl. VO zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen müssen die Vollstreckungshindernisse der unvereinbaren früheren Entscheidung in derselben Sache wie in Art.21 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO) und die Unvereinbarkeit der ausländischen Entscheidung mit dem deutschen Orde public aufgenommen werden.

20 : 0 : 0

2. Der AK empfiehlt, die Zuständigkeit der mit der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen ohne Vollstreckbarerklärung befassen Vollstreckungsgerichte nach dem Vorbild des §12 IntFamRVG (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) zu konzentrieren.

20 : 0 : 0

III.:

Der AK empfiehlt, die nationalen Restzuständigkeiten in Ehesachen, namentlich den Aktivgerichtstand deutscher Staatsbürger, zu erhalten.

19 : 0 : 2

IV.

Die EG-Kommission wird aufgefordert, ihre Rechtsetzung im Bereich des internationalen Familienverfahrensrechts mit der der weiteren Organisationen, namentlich der Haager Konferenz zu koordinieren.

19 : 0 : 2

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft werden aufgefordert, den Mitgliedstaaten unverzüglich freie Hand für die Ratifizierung des neuen Haager Kinderschutzübereinkommens zu lassen.

19 : 0 : 2